

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 16.04.2024
Gericht: Amtsgericht Neubrandenburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Russian Sturgeon GmbH

701 IN 576/16

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Russian Sturgeon GmbH, Meyenkrebs 13a, 17109 Demmin, vertreten durch den Geschäftsführer

Registergericht: Amtsgericht Neubrandenburg - Registergericht - Register-Nr.: HRB 7379

- Schuldnerin -

Beschluss:

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. Per Hendrik Heerma, Colonnaden 3, 20354 Hamburg, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden:

Vergütung

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag

Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des Insolvenzverwalters vom 08.02.2024.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von BETRAG EUR auszugehen.

Hinzugerechnet wurden künftig noch zu vereinnahmende Massezuflüsse wie die Erstattung der Vorsteuer auf die Verwaltervergütung.

Der noch zu erwartende Umsatzsteuerbetrag wurde aufgrund der zu vernachlässigenden damit

einhergehenden Kürzung der Regelvergütung auch im Hinblick auf die insgesamt vorgenommene Herabsetzung der Vergütung Zuschläge nicht verringert.

Die Regelvergütung war gemäß § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Der Insolvenzverwalter beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes um BETRAG EUR.

Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag vom 08.02.2024 wird Bezug genommen.

Nach § 3 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des Insolvenzverwalters es erfordern. Dieser Fall ist hier gegeben. Die Regelvergütung ist dabei jedoch keinesfalls als sogenannte Basisvergütung zu betrachten, der in jedem Fall Zuschläge für die einzelnen Tätigkeiten der Verwalterin hinzuzurechnen sind. Durch den Insolvenzverwalter wurden folgende Zuschläge geltend gemacht: - mühsame Informationsbeschaffung und

obstruierende Geschäftsführung 75 %- Auslandsbezug und komplexe Rechtsfragen im Verhältnis zur Eigenkapitalseite 250 %- Arbeitnehmerbelange 10 % Zu vergleichen war dabei die Masse ohne die zuschlagsrelevanten Masseanteile zzgl. der fiktiven Zuschläge mit der Masse unter Berücksichtigung der entsprechenden Mehrbeträge ohne Zuschläge.

Unter Berücksichtigung ■■■■■ für die zweiten Zuschlagstatbestände zur Masse geflossenen Beträge in Höhe von 322.845,72 EUR wurde der Zuschlagsbetrag von 52.112,03 EUR auf 37.052,27 EUR verringert, so dass verbleibend noch ein Zuschlag von 103,20 % geltend gemacht wurde.

Insoweit wurde die Regelvergütung ohne massee erhöhende Beträge (115.640,09 EUR = 20.844,81 EUR) mit der Regelvergütung unter Einberechnung des Massezuwachses (438.485,81 EUR = 35.904,57 EUR) verglichen und der enthaltene Differenzbetrag in Höhe von 15.059,76 EUR als bereits vergüteter Zuschlag angerechnet.

Eine ausführliche Begründung im Hinblick auf die Höhe der Zuschläge ist dem Antrag zu entnehmen.

Unabhängig davon war zunächst in Bezug auf den zweiten Zuschlagstatbestand eine Reduzierung vorzunehmen.

Ohne einen entsprechenden Massezuwachs wurden (fiktiv) 250 % veranschlagt.

Auch wenn dieser Prozentsatz mehrere Tatbestände beinhaltet, kann dem nach entsprechender Ermessensausübung nicht gefolgt werden.

In Literatur und Rechtsprechung finden sich z.B. für Verfahren mit Auslandsbezug Zuschläge zwischen 25 und 100 %, wobei die generelle Auslandsberührung nicht immer einen Zuschlagstatbestand begründet.

Für entsprechende gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, die durch den Verwalter vorliegend nachvollziehbar dargelegt wurden, werden Zuschläge von ca. 10 bis 100 % veranschlagt, wobei diesen Entscheidungen u.a. unüberschaubare Konzerninsolvenzen zugrundeliegen.

Schwierige Rechtsfragen/Rechtsstreitigkeiten werden mit 50 bis 100 % Zuschlägen berücksichtigt.

Ohne hier eine direkte Vergleichbarkeit zu den in Bezug genommenen Entscheidungen feststellen zu können, ist ein Gesamtzuschlag von 250 % (ohne Massezuwachs) weder rechnerisch (im Mittel) noch nach den für dieses Verfahren insgesamt vorgetragenen und sich aus der Insolvenzakte ergebenden Sachverhalten gerechtfertigt.

Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass durch die kostenauslösende Inanspruchnahme von Hilfspersonen (hier: Beauftragung von Rechtsanwälten mit einem Gesamthonorar von 24.532,05 EUR) der ansich durch Zuschläge zu kompensierende Mehraufwand des Verwalters zumindest teilweise ausgeglichen wurde.

Auch die weiteren geltend gemachten Zuschläge, und zwar im Hinblick auf die mühsame Informationsbeschaffung in Verbindung mit obstruierenden Organen der Insolvenzschuldnerin von 75 % bedingen zum einen einander und zum anderen auch bezüglich der weiteren Zuschlagstatbestände.

Insgesamt war mithin für den Tatbestand schwierige Rechtsfragen etc. fiktiv ein Zuschlag von 150 % (entspricht einem Zuschlagsbetrag von 31.267,22 EUR) zugrunde zu legen, so dass nach einer entsprechenden Vergleichsberechnung unter Anrechnung der bereits durch den Massezufluss generierten Vergütung (15.059,76 EUR) noch ein Differenzbetrag von 16.207,46 EUR (ca. 45 %) festzusetzen war.

Insoweit war für die miteinander in Verbindung stehenden Tatbestände insgesamt ein Zuschlag von 43.135,89 EUR (ca. 120 % auf die inkl. Massezuwächse erhöhte Regelvergütung) festsetzbar.

Der weitere geltend gemachte Zuschlag von 10 % für die Arbeitnehmerangelegenheiten war daneben zu berücksichtigen. Abschlagstatbestände wurden im Hinblick auf die Tätigkeit als vorläufiger Insolvenzverwalter vorgetragen und antragsgemäß in Höhe von 10 % in Abzug gebracht.

Unter Gesamtberücksichtigung der erwirtschafteten Masse, der in Ansatz gebrachten Vergütung und der durch den Verwalter vorzunehmenden teils schwierigen Ermittlungs- und Prüfungsaufgaben sind weitere Abschlagstatbestände nicht festzustellen.

Bei den die Masse belastenden Steuerberatungs- und Advokaturkosten war vorliegend davon auszugehen, dass es sich um die Abgabe schwieriger sowie umfangreicher Vorgänge handelte, welche nicht im Rahmen der üblicherweise durch den Verwalter zu erbringenden Tätigkeiten - verglichen mit einem durchschnittlichen Verfahren - geleistet werden konnten.

Eine Delegation von Regelaufgaben, welche - unabhängig von der Berücksichtigung im Rahmen der Zuschlagsbemessung - auch einen generellen Abschlag auf die Vergütung rechtfertigen würde, war nicht festzustellen.

Es war damit im Ergebnis ein Übersteigen des Regelsatzes um BETRAG EUR gerechtfertigt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt.

Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 250,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 16 - 18
17033 Neubrandenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 16 - 18
17033 Neubrandenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

|

Amtsgericht Neubrandenburg Insolvenzgericht 12.04.2024